



Gemeinde Reute

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Reute (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Reute am 21.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dies gilt nur beim Besuch einer Landesfeuerweherschule oder Gleichwertigem. Aufwandsentschädigungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge am Stützpunkt o.a. werden nicht geleistet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Beginn des Unterrichts bis zum Ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (im Sinne von Abs. 1) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:
- | | | |
|----|-----------------------------------|--------------|
| a) | Feuerwehrkommandant | 700,00 EUR |
| b) | Stellvertreter des Kommandanten | 350,00 EUR |
| c) | Gerätewartung einschl. Atemschutz | 1.400,00 EUR |
| d) | Jugendwart | 150,00 EUR |

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen bzw. Personen, die ihr Einkommen nicht nachweisen können, sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird als Verdienstaufschlag 10,00 EUR pro Stunde gewährt.

§ 5

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Reute, 21. Januar 2010

Siegel

Michael Schlegel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, 21. Januar 2010

Michael Schlegel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt: 28. Januar 2010

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen am: 29. Januar 2010

Reute, den 29. Januar 2010

(Unterschrift)